

ASJ aktuell



Informationen der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) Baden-Württemberg

Nr. 02/2010

BASTA WAR GESTERN

Liebe Genossinnen und Genossen, liebe Leserinnen und Leser, die SPD muss zurück in das Zentrum der öffentlichen politischen Auseinandersetzung um Stuttgart 21 und darf die öffentliche Auseinandersetzung nicht der CDU und den Grünen überlassen, weil diese unser Land spalten. Dies wird aber nur mit einer innerparteilich akzeptierten und außerparteilich vermittelt- und erkennbaren Position gelingen.

Bis zu einer verbindlichen landesweiten Volksabstimmung über Stuttgart 21 muss es einen sofortigen Bau- und Vergabestopp geben. Und das Ergebnis dieser Volksabstimmung ist dann bindend (zu den Rechtsfragen im Einzelnen vgl. Seite 7 und 8 von Dr. Johannes Fechner in dieser Ausgabe des ASJ aktuell).

Die SPD wird - so die Ulmer Erklärung vom 16.10.2010 - die Bürgerinnen und Bürger zukünftig in den entscheidenden Phasen an der Planung von Großprojekten teilhaben lassen. Wir werden die Hürden für Volksbegehren und Volksabstimmungen senken, so dass sie ganz selbstverständlich zur demokratischen Kultur in unserem Land gehören.

Wie auch der Präsident des BVerfG Voßkuhle betont, muss nämlich „irgendwann ein Schlusspunkt gesetzt werden“ und zwar entweder dann, wenn der Souverän, das Volk, entschieden hat oder „spätestens dann, wenn die höchsten Gerichte über das Projekt entschieden haben“, sonst verlieren wir Zukunftsfähigkeit.

In unserem hochtechnologischen Land müssen wir in der Lage bleiben, auch große Industrie und Infrastrukturprojekte zu realisieren. Eine notwendige Bedingung hierfür ist, dass es innerhalb der Parteien gelingt, eine allgemein getragene und akzeptierte Position zu entwickeln. Ansonsten werden wir unseren



Michael Wirlitsch

Wohlstand, unsere Arbeitsplätze insbesondere im exportorientierten Baden-Württemberg verlieren.

Wenn wir z.B. einen gesellschaftlichen und parteipolitischen Konsens darüber haben, dass erneuerbare Energien gewünscht werden, müssen wir auch durch Verfahren sicherstellen, dass wir die dafür erforderlichen Investitionen z.B. in die Verlegung von Stromleitungen umsetzen.

Jetzt wünsche ich wieder viel Spaß beim Schmökern in diesem ASJ aktuell.

Michael Wirlitsch
ASJ-Landesvorsitzender

INHALT

Editorial	SEITE 1
Landeskonzferenz	SEITE 2
Bundeskonzferenz	SEITE 3
Kleines ABC	SEITE 3
Pressemitteilung	SEITE 4
Aus den Kreisen	SEITE 4
Bundesverfassungsgericht	SEITE 5-6
ASJ unterwegs	SEITE 6
Stuttgart 21	SEITE 7-8
Termine	SEITE 8
Mutterschutz	SEITE 8
Impressum	SEITE 8

LANDESKONFERENZ

MEHR STEUERGERECHTIGKEIT WAGEN



Nicolette Kressl MdB referierte bei der Landeskonzferenz

Die Landeskonzferenz der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) Baden-Württemberg am 10.07.2010 in Karlsruhe verlangt mehr Steuergerechtigkeit.

Der Faktor Arbeit wird in Deutschland deutlich stärker mit Steuern und Sozialabgaben belastet als in allen anderen OECD-Ländern, noch dazu mit unsozialem Gefälle: denn bei alleinstehenden Geringverdienern und Alleinerziehenden fällt die Belastung besonders hoch aus, so der wiedergewählte ASJ Landesvorsitzende Michael Wirlitsch, Rechtsanwalt aus Konstanz.

Auch die Finanzexpertin Nicolette Kressl MdB, finanzpolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion, die das Hauptreferat hielt, sprach sich für mehr Steuergerechtigkeit aus.

Vermögen werde in Deutschland im Vergleich mit anderen europäischen Ländern unterdurchschnittlich besteuert, so die Finanzexpertin Kressl. Deshalb fordere die SPD die Einführung einer Finanztransaktionssteuer. Die von der schwarz-gelben Regierungskoalition präferierte Bankenabgabe beziehe die Verursacher der Krise nicht mit ein, sondern schaffe nur einen Rücklagenfonds für künftige Krisen. Das sei geradezu eine Aufforderung zu weiteren spekulativen Transaktionen und zum „moral hazard“.

Steueroasen müssten stärker unter Druck gesetzt werden. Eine bundesweit einheitliche Grundlage zum Umgang

mit Steuer-CDs sowie eine gesetzliche Verpflichtung zum gleichmäßigen Steuervollzug seien dringend erforderlich. Steuerentlastungen seien angesichts des Zustands der öffentlichen Haushalte nicht möglich, stellte Nicolette Kressl fest. Allein die Mehrwertsteuerensenkung für Hotelübernachtungen koste weit mehr als durch die Streichung des Elterngeldes bei Hartz IV-Empfängern kompensiert werde.

Steuerhinterziehung müsse stärker geahndet werden, so die Finanzexpertin Kressl. So habe die SPD-Bundestagsfraktion einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr zulasse.

Der ASJ-Landesvorsitzende Michael Wirlitsch, Rechtsanwalt aus Konstanz, ergänzte hierzu: Der im Mai 2010 veröffentlichte Beschluss des 1. Strafsenats des BGHs geht in die gleiche Richtung wie dieser Gesetzesentwurf. Nach Auffassung des 1. Strafsenats wird eine Straffreiheit nur dann möglich sein, wenn ein Steuerhinterzieher für alle Konten reinen Tisch macht. Eine Teilselbstanzeige reiche nicht aus. Eine Selbstanzeige kommt dann zu spät, wenn die Behörden den Steuerhinterziehern schon auf der Spur sind.

Michael Wirlitsch präziserte die Vorstellungen der ASJ zur Änderung des § 371 der Abgabenordnung indem er sie in 3. Forderungen zusammenfasste:

- Anstelle genereller Straffreiheit soll eine fakultative Strafmilderung tre-

ten; nur ausnahmsweise kann von Strafe abgesehen werden.

- Soweit die Finanzbehörde zuständig ist, darf sie nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft von dieser Vorschrift Gebrauch machen.
- Stellt sich später heraus, dass die Selbstanzeige falsch oder unvollständig war, muss eine Wiederaufnahme zu Ungunsten des Anzeigenden möglich sein.

Den Plänen der Bundesregierung, die Gewerbesteuer abzuschaffen, erteilte Nicolette Kressl eine klare Absage. Damit ginge die kommunale Eigenständigkeit verloren und ein Wettkampf der Kommunen untereinander würde entbrennen.

Anschließend wurden der ASJ-Landesvorstand und die Delegierten zur Bundeskonferenz gewählt.

WAHLERGEBNISSE

LANDESVORSTAND:

Vorsitzender:

Michael Wirlitsch (KV Konstanz)

Stellvertreter/in:

Kristin Keßler (KV Stuttgart)

Lars Naumann (KV Stuttgart)

Beisitzer/innen:

Gisela Fischer (Karlsruhe-Stadt)

Dr. Johannes Fechner (Emmendingen)

Philip Hafner (Bodenseekreis)

Frank Heuß (Neckar-Odenwald-Kreis)

Uwe Kaltenmark (Tübingen)

René Repasi (Karlsruhe-Land)

Armin Nack (KV Stuttgart)

Dejan Perc (KV Stuttgart)

Dr. Hartmut Schnelle (KV Stuttgart).

BUNDESDELEGIERTE:

Gisela Fischer

Frank Heuß

Uwe Kaltenmark

Kristin Keßler

Armin Nack

Dejan Perc

Michael Wirlitsch

BUNDESKONFERENZ

LANDESVORSITZENDER MICHAEL WIRLITSCH IN BUNDESVORSTAND GEWÄHLT

Auf der Bundeskonferenz der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) am 25. September in Berlin wurde Michael Wirlitsch aus Konstanz in den ASJ-Bundesvorstand gewählt. Wirlitsch ist seit 2008 Landesvorsitzender der ASJ in Baden-Württemberg. Er ist Fachanwalt für Arbeitsrecht. Im Bundesvorstand wird er für arbeitsrechtliche Themen, wie Arbeitnehmerdatenschutz, Mindestlohn etc. zuständig sein.

Breiten Raum nahm bei den inhaltlichen Debatten das Thema direkte Demokratie ein. Die rund 100 Delegierten sprachen sich dafür aus, direkte Demokratie auf Bundesebene einzuführen und im Grundgesetz zu verankern. „In Baden-Württemberg treten wir für eine Volksabstimmung über Stuttgart 21 ein“, sagte Michael Wirlitsch. Die Bevölkerung müsse in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Konferenz war die Sicherungsverwahrung. Die ASJ fordert eine Begrenzung der Möglichkeiten, Sicherungsverwahrung zu verhängen, eine konsequente Vorbereitung der Inhaftierten auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und einen fairen Umgang mit jetzt Entlas-



Der neugewählte ASJ-Bundesvorstand. von links nach rechts: Annegret Ortling, Harald Baumann-Hasske, Michael Wirlitsch, Gabriele Krater, Anke Pörksen, Arne Schneider, Gisela Becker, Tonio Walter. Es fehlt Angela Kolb. Foto: Tatjana Kaube

senen. Dies erfordere einen verantwortungsvollen Umgang mit den Interessen der Opfer und den Ängsten der Bevölkerung.

Neue ASJ-Bundesvorsitzende ist Anke Pörksen, Regierungsdirektorin aus Hamburg. Zu Stellvertretern wurden

gewählt Harald Baumann-Hasske, Rechtsanwalt aus Dresden, und Arne Schneider, Erster Stadtrat aus Laatzen. Weitere Beisitzer sind Gisela Becker, Prof. Dr. Angela Kolb, Gabriele Krater, Annegret Ortling und Prof. Dr. Tonio Walter.

KLEINES ABC DES ASJ-LANDESVORSTANDS FRANK HEUSS



Frank Heuß ist 27 Jahre jung und kommt aus Mosbach-Neckarelz im Neckar-Odenwald. Jura hat er an den Universitäten Würzburg und Heidelberg studiert, legte 2009 die Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich „Deutsches und Europäisches Verwaltungsrecht“ ab und nimmt nun an der aktuellen Prüfungskampagne der 1. juristischen Staatsprüfung teil.

Mitglied der SPD ist Frank Heuß, der selbst aus einer Arbeiterfamilie stammt, schon im Alter von 16 Jahren geworden. Engagiert hat er sich seitdem in unterschiedlichen Parteifunktionen der lokalen Ebene – war u.a.

Sprecher der Juso-AG Mosbach und später Vorsitzender des SPD-Ortsvereins Neckarelz.

Nach einer studienbedingten Auszeit ist er heute stellvertretender Ortsvereinsvorsitzender, gründete Ende 2009 gemeinsam mit einigen Genossen/innen eine lokale ASJ-AG im Neckar-Odenwald und gehört dem Landesvorstand der ASJ Baden-Württemberg seit Juli 2010 an. Besonders wichtig sind ihm bei der Arbeit in der ASJ die Fragen rund um den Reformbedarf der juristischen Ausbildung. Mehr Informationen unter www.frank-heuss.de.

PRESSEMITTEILUNG

SPD-JURISTEN VERLANGEN VON LANDESREGIERUNG RÜCKKEHR ZU MENSCHLICHEM ANSTAND

Der Landesvorstand der SPD Juristen (ASJ Baden-Württemberg) verlangt von Mappus und Rech die Rückkehr zu menschlichem Anstand und eine sofortige Beendigung der Eskalationsstrategie. Opfer dieser Strategie sind neben den Kindern und Jugendlichen auch die Polizeibeamten, so der ASJ-Landesvorsitzende von Baden-Württemberg Michael Wirlitsch.

Wenn jahrelange CDU Wähler und S 21-Befürworter im Leserbrief in der Stuttgarter Zeitung am 2.10.2010 (Seite 23) diese Lügen und Unwahrheiten nicht länger ertragen wollen und berichten, wie 14-jährige Schüler, die friedlich auf dem Weg saßen, nicht weggetragen wurden sondern mit Pfefferspray und Wasserwerfern gegen sie vorgegangen wurden, dann wird offensichtlich, dass die Regierenden das ihnen vom Volk übertragene Vertrauen missbrauchen.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verbietet den Einsatz von Wasserwerfern und Pfefferspray gegen Kinder und Jugendliche.

Der ASJ Landesvorsitzende von Baden-Württemberg Michael Wirlitsch verlangt, dass sich die Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Stuttgart nicht wiederholen dürfe und dass das Vertrauen der Bürger in die Polizei wieder hergestellt werden müsse. Mappus bringe – so Wirlitsch - durch seine Maßlosigkeit Polizeibeamte in eine schwierige Position und spalte die Bürgerschaft. „Mappus und Rech schaden unserem Land und haben nicht verstanden, dass für Politik in Baden-Württemberg nicht nur die demokratische Legitimation von Stuttgart 21 wichtig ist, sondern auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger zwingend erforderlich ist“, betonte Wir-

litsch. Wenn Mappus seine Worte des Bedauerns vom Blatt ablesen muss, zeige dies, dass eine konkrete Wiederholungsgefahr von Mappus und Rech ausgehen. Wirlitsch verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass es auch in der CDU Politiker mit Anstand gebe, z.B. Erwin Teufel und zitiert dessen Biografie „Gewissen für das Ganze“. „Das Wichtigste im menschlichen Leben ist Vertrauen unter den Mitmenschen. ... Vertrauen ist auch die wichtigste Ressource in der Politik. Auch in der Politik gilt der alte Kaufmannsgrundsatz: „Vertrauen verloren, alles verloren.“

Mappus und Rech haben das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg leichtfertig auf das Spiel gesetzt. Wenn jetzt nicht geeignete Maßnahmen (z.B. eine Volksabstimmung) erfolgen, dann ist dieses Vertrauen gänzlich verloren.

AUS DEN KREISEN

GEWERBESTEUER MUSS ZUR FINANZIELLEN ABSICHERUNG DER STÄDTE UND GEMEINDEN ERHALTEN BLEIBEN!

Am Donnerstagabend, 30.10.2010, fand die gemeinsame Fachtagung der ASJ und der SGK (Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik) Karlsruhe in den Räumen des Internationalen Begegnungszentrums statt.

Als Vortragsredner und Experte konnte MdL Walter Heiler, Bürgermeister in Waghäusel und Vorsitzender des Innenausschusses im Landtag Baden-Württemberg, gewonnen werden. Dieser hob die Bedeutung der Gewerbesteuer als unerlässliche Einnahmequelle der Städte deutlich hervor. Mit den Schwankungen der Gewerbesteuererlöse kämen die Kommunen seit Jahren zurecht. Die Belastungen der Kommunalfinanzen seien jedoch hauptsächlich durch die zusätzlichen Aufgabenzuweisungen von Bund und Land entstanden, so Heiler.

Die kommunale Steuererhebung in Form der Gewerbesteuer lasse sich nicht durch Zuweisungen des Bundes

und des Landes ersetzen, wie dies die schwarz-gelbe Koalition in Berlin auf Drängen der FDP vor hat und in Karlsruhe ebenfalls proklamiert. Die Stadträtinnen Gisela Fischer und Angela Geiger wiesen auf die Auswirkungen allein für Karlsruhe hin: „Das würde alle Bürgerinnen und Bürger treffen und unseren Handlungsspielraum für die Finanzierung der öffentlichen Daseinsvorsorge, Kinderbetreuung, Infrastruktur und öffentlichen Personennahverkehr erheblich einschränken.“ Der FDP gehe es einmal wieder vor allem um ihre Lobbyinteressen, auf das Allgemeinwohl werde keine Rücksicht genommen. Die SPD werde deshalb sehr genau beobachten, ob die Bundesregierung ihr Vorhaben zur Abschaffung der Gewerbesteuer tatsächlich weiter vorantreibt.

Sehr kritisch wurden die Auswirkungen der Umstellung der kommunalen Haushalte auf die Doppik bewertet.

Außer einem stark gestiegenen Verwaltungsaufwand und erheblicher Komplexität und Intransparenz, die ja gerade beseitigt werden sollte, lassen sich keinerlei positive Effekte, auch keine materiellen, feststellen.

Die Bestrebungen zu Sparmaßnahmen durch CDU und FDP, insbesondere zu Lasten von Vereinen und sozialen Einrichtungen in Karlsruhe, auf Basis von offensichtlich wenig seriösen Annahmen über die langfristige Finanzentwicklung wurden von den Teilnehmern ebenfalls deutlich kritisiert.

Klar wurde in der Diskussion, dass nur die SPD auf allen Ebenen für eine verlässliche Finanzierung der Kommunen stehe.

Gisela Fischer, Vorsitzende SGK Karlsruhe, Sprecherin ASJ Karlsruhe, und **Parsa Marvi**, stellvertretender Vorsitzender SGK Karlsruhe

ZUSAMMENFASSUNG DES URTEILS VOM 09.02.2010 REGELLEISTUNGEN NACH SGB II („HARTZ IV-GESETZ“) NICHT VERFASSUNGSGEMÄSS

Am 09. Februar 2010 hat das Bundesverfassungsgericht die Regelleistungen als nicht verfassungsgemäß eingestuft und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis spätestens zum 31.12.2010 eine Neuregelung zu treffen. Da viel über dieses Urteil diskutiert wird, es aber kaum einer wirklich kennt, hier eine Zusammenfassung der Urteilsgründe auf Grundlage der Presseerklärung Nr. 5/2010 vom 09. Februar 2010.

Ausgangsbasis ist das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (sog. „Hartz IV-Gesetz“), welches die bisherige Arbeitslosenhilfe und die bisherige Sozialhilfe in Form einer einheitlichen, bedürftigkeitsabhängigen Grundsicherung für Erwerbsfähige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zusammenführt.

Danach erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeitslosengeld II und nicht erwerbsfähige Angehörige, insbesondere Kinder vor Vollendung des 15. Lebensjahres, Sozialgeld. Die Regelleistung für Alleinstehende legte das SGB II auf 345 € fest, die Regelleistung für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft wurden als prozentuale Anteile davon bestimmt.

Danach ergaben sich zum 01. Januar 2005 für

Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft: 311 € (90%, gerundet)

Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: 207 € (60%)

Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres: 276 € (80%)

Im Vergleich zum früheren Bundessozialhilfegesetz wird die Regelleistung weitgehend pauschalisiert; eine Erhöhung für den Alltagsbedarf ist ausgeschlossen. Einmalige Beihilfen werden nur noch in Ausnahmefällen für einen besonderen Bedarf gewährt.

Bei der Festsetzung lehnte sich der Gesetzgeber an das Sozialhilferecht an,

die Regelsatzverordnung erfolgte auf Grund der Bemessung der sozialhilferechtlichen Regelsätze nach einem Statistikmodell, welches auf einer Sonderauswertung der Einkommens- und Verbraucherstichprobe aus dem Jahre 1989 basiert. Der Eckregelsatz bestimmte sich nach den erfassten Ausgaben in den einzelnen Abteilungen der untersten 20% der Nettoeinkommenshaushalte (Empfänger von Sozialhilfe sind bereits herausgenommen).

Bei der Festsetzung der Regelleistungen für Kinder wurde allerdings von den früheren Prozentsätzen abgewichen und nur noch zwei Altersgruppen gebildet (0 - 14 Jahre und 14 - 18 Jahre). Erst eine erneute Sonderauswertung hinsichtlich des Ausgabeverhaltens von Ehepaaren mit einem Kind führte zur Einführung der dritten Altersstufe von Kindern im Alter von 6 - 14 Jahren. Diese erhalten seit 01. Juli 2009 70% der Regelleistung eines Alleinstehenden (gerundet 242 €), außerdem bekommen schulpflichtige Kinder ab dem 01. August 2009 zusätzlich 100 € pro Schuljahr.

Der erste Senat des BVerfG hat nun entschieden, dass die Vorschriften die Regelleistungen für Erwachsene und Kinder nicht den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 1 Abs. 1 GG in Verb. m. Art. 20 Abs. 1 GG erfüllen. Außerdem hat der Gesetzgeber einen Anspruch vorzusehen zur Sicherstellung eines unabwiesbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarfs, der bisher nicht erfasst wird.

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums sichert jedem Hilfebedürftigen die materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.

Die Konkretisierung und stetige Aktualisierung obliegt dem Gesetzgeber, der alle existenznotwendigen Aufwendungen realitätsgerecht zu bemessen hat. Da das Grundgesetz hierfür aber keine exakten Vorgaben liefern kann, beschränkt sich das die Kontrolle auf das



Ergebnis, ob die Leistungen evident unzureichend sind.

Das Gericht kommt in seiner Begründung zu der Auffassung, dass die geltenden Regelleistungen nicht als evident unzureichend angesehen werden können; ebenso der für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres geltende Betrag. Das Statistikmodell ist eine verfassungsrechtlich zulässige Methode, da es sich auf geeignete empirische Daten stützt.

Allerdings hat der Gesetzgeber jedoch die wertende Entscheidung, welche Ausgaben zum Existenzminimum zählen, sachgerecht und vertretbar zu treffen. Kürzungen von Ausgabepositionen bedürfen einer empirischen Grundlage und dürfen nicht „ins Blaue hinein“ geschätzt werden.

Aus diesem Grund ist jedoch die Regelleistung von 345 € nicht in verfassungsgemäßer Weise ermittelt worden, weil von den Strukturprinzipien des Statistikmodells rechtsgrundlos abgewichen wurde. Der in der Regelsatzverordnung 2005 festgesetzte regelsatz- und zugleich regelleistungsrelevante Verbrauch beruht nicht auf einer tragfähigen Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998, da bei einzelnen Ausgabepositionen prozentuale Abschläge vorgenommen wurden, ohne dass feststand, ob die Vergleichsgruppe solche Ausgaben überhaupt getätigt hat.

Weiterhin wurden Kürzungen vorgenommen, deren Höhe zwar vertretbar, aber nicht empirisch belegt war (z.B. Position Strom um 15%). Andere Ausgabepositionen (z.B. Bildungswesen) wurden grundlos völlig außer Acht gelassen. Zudem stellt die Hochrechnung der ermittelten Beträge anhand der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts einen sachwidrigen Maßstabswechsel dar und knüpft an die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter, den Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung und an einen Nachhaltigkeitsfaktor an, welche aber keinen Bezug zum Existenzminimum darstellen.

Das Sozialgeld für Kinder, so die Richter in ihrer Begründung weiter, in Höhe von 207 € (bis Vollendung 14. Lebensjahr) genügt nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben, weil es von der bereits beanstandeten Regelleistung abgeleitet ist und die Festlegung auf keiner vertretbaren Methode zur Bestimmung des Existenzminimums eines Kindes im Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahre beruht. Der Abschlag von 40% basiert auf einer freihändigen Bestimmung ohne empirische und methodische Fundierung, insbesondere blieben notwendige Ausgaben für Schulbücher, -hefte, Taschenrechner etc., welche zum existenziellen Bedarf eines Kindes gehören, unberücksichtigt.

Werden diese Kosten nicht gedeckt, droht hilfebedürftigen Kindern der Ausschluss von Lebenschancen. Weiterhin bemängeln die Richter das Fehlen einer differenzierten Untersuchung des Bedarfs von kleineren und größeren Kindern.

Diese Verfassungsverstöße sind seither nicht beseitigt worden und auch die zum 1. Januar 2007 in Kraft getretene Änderung der Regelsatzverordnung weist wesentliche Mängel auf.

Mit der Einführung einer dritten Altersstufe kommt der Gesetzgeber einer realitätsnahen Ermittlung der notwendigen Leistungen für schulpflichtige Kinder zwar näher, wird der Anforderung aber dennoch nicht gerecht, da die gesetzliche Regelung weiterhin an den Verbrauch für einen erwachsenen Alleinstehenden anknüpft.

Es ist ebenfalls mit den genannten Artikeln des GG unvereinbar, dass im SGB II eine Regelung fehlt, die einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherstellung eines zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarfs vorsieht. Die Gewährung einer Regelleistung als Festbetrag, so die Richter abschließend, ist grundsätzlich zulässig, wenn das Statistikmodell entsprechend den

verfassungsrechtlichen Vorgaben angewandt und der Pauschalbetrag insbesondere so bestimmt worden ist, dass ein Ausgleich zwischen verschiedenen Bedarfspositionen möglich ist.

Das BVerfG kann jedoch mangels Gestaltungsspielraums selbst keinen bestimmten Leistungsbetrag festsetzen und da, so in der Begründung weiter; nicht festgestellt werden kann, dass die gesetzlich festgesetzten Regelleistungsbeträge evident unzureichend sind, ist der Gesetzgeber nicht unmittelbar von Verfassungswegen verpflichtet, höhere Leistungen festzusetzen.

Er muss vielmehr ein Verfahren zur realitäts- und bedarfsgerechten Ermittlung der zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums notwendigen Leistungen entsprechend der aufgezeigten verfassungsrechtlichen Vorgaben durchführen und dessen im Gesetz als Leistungsanspruch verankern.

Uwe Kaltenmark

ASJ UNTERWEGS

Die nächste Landesvorstandssitzung der ASJ Baden-Württemberg wird im Neckar-Odenwald-Kreis stattfinden. Auf Einladung von Landesvorstandsmitglied Frank Heuß treffen sich die Juristinnen und Juristen am Samstag, 20. November 2010, um 10:30 Uhr im Bildungshaus Bruder Klaus in Mosbach-Neckarelz. Anschließend wird ein Rahmenprogramm angeboten.

Der ASJ-Landesvorstand unterstützt damit das Engagement zur Gründung einer ASJ im Neckar-Odenwald-Kreis.

Wir laden schon heute alle Interessierten ein. Anmeldungen bitte an Gudrun Igel-Mann (SPD-Landesverband Baden-Württemberg, Wilhelmsplatz 10, 70182 Stuttgart, Tel. 0711/61936-37, Fax -20, email: gudrun.igel-mann@spd.de).

Auch in unserer letzten ASJ-Landesvorstandssitzung war Stuttgart 21 das beherrschende Thema. Als Juristen hat uns dabei interessiert, wie eine Volksabstimmung zustande kommen kann, und ob überhaupt die rechtliche Möglichkeit besteht, Stuttgart 21 zu stoppen.

Zur Frage der Volksabstimmung gibt es eine eindeutige Regelung in der Landesverfassung: Nach Art. 60 Abs. 3 der Landesverfassung kann die Landesregierung auf Antrag eines Drittels der Landtagsmitglieder eine Gesetzesvorlage zur Volksabstimmung bringen, wenn diese zuvor von ihr eingebracht wurde, aber vom Landtag abgelehnt wurde. Die schwarz-gelbe Landesregierung (bzw. nach unserem Wahlsieg eine rot-grüne Landesregierung) müsste also ein Gesetz in den Landtag einbringen, in dem die Kündigung der Finanzierungsvereinbarung und die Zahlung der voraussichtlich hohen Entschädigungszahlungen geregelt ist. Dort müsste es abgelehnt werden und sich ein Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung von mindestens einem Drittel der Landtagsabgeordneten anschließen.

Da die Landesverfassung hier eindeutig ist, ist nicht nachvollziehbar, weshalb an diesem Weg verfassungsrechtliche Zweifel bestehen können. Sicherlich ist es politisch unwahrscheinlich, dass die schwarz-gelbe Landesregierung über ihren Schatten springt und entgegen ihrer politischen Linie ein Ausstiegsgesetz einbringt. Verfassungsrechtlich hat jedoch die Motivation für die Einbringung eines Gesetzes keine Rolle zu spielen. Deshalb wäre es verfassungsrechtlich unproblematisch, wenn eine Landesregierung gegen ihre eigene politische Überzeugung ein Gesetz einbringt mit dem Ziel, es einer Volksabstimmung zuführen zu können.

Schwieriger zu beantworten ist die Frage, ob für den Fall, dass eine Volksabstimmung eine Mehrheit für einen Ausstieg ergibt, ein solcher rechtlich überhaupt möglich wäre. Denn keinesfalls kann eine Volksabstimmung die bestehenden rechtskräftigen Baugenehmigungen oder Planfeststellungsbeschlüsse aufheben. Die einzige denkbare Möglichkeit, Stuttgart 21 zu stoppen, besteht nach Ansicht von Prof. Wieland (Hochschule für Verwaltungswis-



schaften Speyer, seine Einschätzung ist nachzulesen unter www.volksabstimmung21.de) darin, dass eine Volksabstimmung die Landesregierung zur Kündigung der Finanzierungsvereinbarung verpflichtet. Abgesehen von den hierdurch entstehenden erheblichen Schadensersatzforderungen ergibt sich dabei nun die entscheidende Frage, ob eine solche Kündigung überhaupt möglich ist.

Die Antwort hierauf gibt die Vorschrift des § 60 Abs. 1 VwVfG, in der recht hohe Hürden für die Vertragskündigung vorgesehen sind: Danach ist die Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zum einen dann möglich, wenn einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht mehr zumutbar ist, weil sich seit Vertragsabschluss die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben. Sollte sich ergeben, dass die Kosten, wie von den Gegnern von Stuttgart 21 dargestellt, enorm explodieren, so könnte dies eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse dar-

stellen und zur Kündigung berechtigen. In welchem Ausmaß eine solche Kostenüberschreitung aber eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 60 VwVfG darstellt, ist gesetzlich nicht geregelt und in der Rechtsprechung noch nicht behandelt worden.

Des Weiteren kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag durch eine Behörde gekündigt werden, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Nach Ansicht von Prof. Wieland könnte ein solcher schwerer Nachteil darin gesehen werden, dass sich die Bevölkerung gegen Stuttgart 21 ausspricht. Wenn diesem Ergebnis der Volksabstimmung widersprochen würde, steht das Vertrauen der Bürger in das staatliche Handeln auf dem Spiel. Prof. Wieland argumentiert zudem, dass eine Volksabstimmung eine demokratische Entscheidung ist, deren Ablehnung allein aufgrund der demokratischen Entstehungsweise ein Nachteil für das Allgemeinwohl ist. Auch diese Frage der Kündigung des Vertrages aufgrund eines Volksentscheides wäre jedoch juristisches Neuland.

Fazit: Die rechtlichen Hürden zur Kündigung der Finanzierungsvereinbarung sind enorm hoch. Ein Volksentscheid ist aber in der Landesverfassung ausdrücklich vorgesehen und deshalb sind verfassungsrechtlichen Bedenken nicht nachvollziehbar. Letztlich gehört schon ein großes Maß an Unverfrorenheit dazu, unseren Vorschlag einer Volksabstimmung aus rechtlichen Gründen abzulehnen. Zumal diese Bedenken ja gerade von CDU und FDP kommen, die seit Jahrzehnten die von uns immer wieder

geforderten Vereinfachungen zur Durchführung von Volksentscheiden abgeblockt haben. Dass ausgerechnet die CDU und FDP nun sagen, die Landesverfassung stünde einem Volksentscheid leider entgegen, ist der Gipfel der Scheinheiligkeit. Im ASJ-Landesvorstand waren wir uns jedenfalls einig, dass die Volksabstimmung der richtige Weg ist, um die völlig verfahrenere Situation zu entspannen.

Dr. Johannes Fechner

- 20.11.2010 ASJ-Landesvorstand,
Mosbach-Neckarelz
- 22.01.2011 SPD-Landesparteitag,
Stuttgart

MUTTERSCHUTZ

EUROPAS WOHLTATEN - MEHR RECHTE FÜR WERDENDE MÜTTER?

Das Geld ist knapp und die Sozialpolitiker setzen sich zumindest zur Zeit normalerweise nicht gegen die Haushaltspolitiker durch; anders im EU Parlament.

Hier haben die Sozialpolitiker sich durchgesetzt. Der Mutterschutz soll europaweit auf 20 Wochen ausgedehnt werden, in Deutschland sind es bisher 14 Wochen.

Eine enorme Kostenexplosion für Unternehmen wird es gleichwohl in Deutschland nicht geben, weil es Deutschland eine Anrechnung von 4 der 6 zusätzlichen Mutterschutzwochen auf die Elternzeit erlauben wird. Das deutsche „Kombi-Modell“ aus Mutterschutz und Elternzeit ist damit durch das EU-Parlament anerkannt worden.

Der zweiwöchige Vaterschaftsurlaub bei 100%-Lohnfortzahlung werde zu maximalen Mehrkosten von rund 470 Mio. Euro führen, so Schätzungen aus Parlamentskreisen, wobei es vollständig unklar ist, wer in Deutschland für den neuen Vaterschaftsurlaub zahlen wird.

SPD und CDU Abgeordneten stimmten gegen den Vorstoß des Parlaments. Die SPD Abgeordnete Constanze Krehl begründete dies u.a. damit, dass „eine Verlängerung auf 20 Wochen Frauen am Arbeitsmarkt sehr stark benachteiligen würde“. Die Firmen könnten gehemmt sein, überhaupt noch Frauen einzustellen, so die Begründung von Krehl.

„Leider hat das Europäische Parlament zwei völlig unterschiedliche Aspekte miteinander vermengt. Die zusätzlich zum Mutterschutz möglichen beiden Wochen Vaterschaftsurlaub haben mit dem Gesundheitsschutz für Frauen nichts zu tun und gehören da einfach nicht hin“, kommentierte die SPD-Europaabgeordnete Constanze Krehl das Abstimmungsergebnis und kritisierte, dass der angenommene Bericht nicht ausreichend zwischen Mutterschutz-, Eltern- und Vaterschaftszeiten unterscheidet, deren Ausgestaltung und Finanzierung in den Mitgliedstaaten höchst unterschiedlich geregelt sind. So würden beispielsweise Lohnfortzahlungen in einigen EU-Ländern steuerfinanziert, in anderen werden die Kosten wiederum teils von den Sozialversicherungsträgern und teils von den Unternehmen getragen.

„Selbstverständlich wollen auch wir SPD-Europaabgeordneten die Beteiligung und gleichberechtigte Einbindung von Müttern und Vätern an der Erziehung und allen familiären Rechten und Pflichten fördern. Allerdings muss das über die entsprechenden Bestimmungen zur Elternzeit geregelt und nicht willkürlich an falscher Stelle eingebracht werden“, so Constanze Krehl weiter.

Die EU-Kommission hatte ursprünglich nur eine Erhöhung der Schutzzeit für Frauen auf 18 Wochen vorgeschlagen.

Die Regelung muss vor der zweiten Lesung im Parlament auch noch vom Ministerrat gebilligt werden, wo es durch ein Veto aus Deutschland noch scheitern könnte. Es muss also abgewartet werden, ob sich das EU-Parlament im Ergebnis trotz der angespannten Haushaltslage durchsetzt.

Die zentralen Regeln des Mutterschutzgesetzes in Deutschland lauten: In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung dürfen werdende Mütter nur beschäftigt werden, wenn sie sich ausdrücklich (und jederzeit widerruflich) zur Arbeitsleistung bereit erklären. Desweiteren dürfen Mütter nach § 6 MutterschutzG acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. § 11 MutterschutzG sieht für die Dauer der Beschäftigungsverbote eine Entgeltfortzahlungspflicht vor.

IMPRESSUM

Herausgeber:
SPD-Landesverband Baden-Württemberg

Redaktionsanschrift
Wilhelmsplatz 10, 70182 Stuttgart
Tel. 0711/61936-0
Fax 0711/61936-20

Internet SPD: <http://www.spd-bw.de>,
Internet ASF: <http://asj-bawue.de>

Layout: Dr. Gudrun Igel-Mann

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber (unbedingt) die Meinung der Redaktion wieder.